

**Sitzungsvorlage**

Nr.: 2021/812

**Anfrage****Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 09.03.2021: Wie wird der "Niedersächsische Weg" in Lüchow-Dannenberg umgesetzt?**

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	22.04.2021	<b>TOP</b>
Kreisausschuss	10.05.2021	<b>TOP</b>
Kreistag	17.05.2021	<b>TOP</b>

Eingang per E-Mail am 09.03.2021

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Lüchow-Dannenberg, Hauptstraße 24, 29451 Dannenberg

Dannenberg, 09.03.2021

**Wie wird der „Niedersächsische Weg in Lüchow-Dannenberg umgesetzt?**

Im Herbst 2020 haben sich die Niedersächsische Landesregierung, der Landvolkverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Umweltverbände BUND und NABU auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Natur- und Artenschutz in Niedersachsen verständigt. Mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ wurde ein großer Teil der Ziele des im Mai 2020 offiziell gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt. Jetzt!“ umgesetzt, das in der ersten Phase bereits 162.530 Unterschriften gesammelt hatte.

Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ wurde am 29.10.2020 von den genannten Vertragspartnern offiziell vorgestellt, die vereinbarten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und des Niedersächsischen Wassergesetzes sind am 11.11.2020 in Kraft getreten.

Ein erheblicher Teil der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wie der getroffenen Vereinbarungen obliegt jedoch den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Wir fragen die Verwaltung:

Das Land hat sich verpflichtet, jeder Unteren Naturschutzbehörde die finanziellen Mittel zur Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle zur Verfügung zu stellen. Wurde diese zusätzliche Stelle bereits geschaffen und besetzt bzw. bis wann ist mit ihrer Besetzung zu rechnen?

Bis 2025 sollen landesweit 15 zusätzliche Ökologische Stationen zur Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000-Gebieten in Zusammenarbeit mit Unteren Naturschutzbehörden eingerichtet werden.

a.) Sieht die Verwaltung den Bedarf für eine solche Ökologische Station im Landkreis Lüchow-Dannenberg?

b.) Wenn ja, wo sollte diese nach Ansicht der Verwaltung eingerichtet werden?

c.) Wenn nein, warum nicht?

Mit der Einfügung des § 2a NAGBNatSchG wurde der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten grundsätzlich untersagt.

a.) Sind der Verwaltung sämtliche aufgrund dieser Regelung dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächen bekannt?

b.) Wenn nein, bis wann ist eine vollständige (Nach)erfassung der genannten Flächenkulissen geplant?

c.) Wurden die Eigentümer/ Nutzer der betreffenden Flächen vom geltenden Grünlandumbruchverbot in Kenntnis gesetzt?

d.) Wenn ja, von welcher Stelle?

e.) Wenn nein, warum nicht?

f.) Nach §2a Abs. 4 NAGBNatSchG beträgt die Frist der Naturschutzbehörde zur Bearbeitung eines Antrages auf Grünlandumbruch 10 Tage. Verstreicht die Frist, gilt die Genehmigung als erteilt. Kann der Landkreis mit dem vorhandenen Personal in jedem Fall die Bearbeitungsfrist einhalten?

Mit der Änderung des § 5 NAGBNatSchG unterliegt die Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen in aller Regel auch dann der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG, wenn sie keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf. Um dieser Regelung zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen die genannten Landschaftselemente jedoch bekannt sein.

a.) Sind die genannten Landschaftselemente der Naturschutzbehörde in ihrer Lage und Angrenzungen bekannt?

b.) Wenn nein, bis wann ist eine entsprechende Erfassung geplant?

Mit der Änderung des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG wurden mit den Biotoptypen „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“, „mesophiles Grünland“ und Obsbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen aber einer Flächengröße von 2.500 m<sup>2</sup> zusätzliche gesetzlich geschützte Biotope definiert. Bis wann plant die Verwaltung diese Biotope vollständig erfasst und in das Kataster nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen zu haben?

Mit dem neu eingefügten § 25a NAGBNatSchG wurde der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie gleichzeitig Natura 2000-Gebiete sind, reglementiert.

a.) In Naturschutzgebieten bedarf der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel der Anzeige an die Naturschutzbehörde. Diese kann innerhalb von 10 Arbeitstagen dem Einsatz widersprechen. Ist mit dem vorhandenen Personal gewährleistet, dass in jedem Fall eine sachangemessene Prüfung erfolgt?

b.) Plant die Verwaltung die Schutzgebietsverordnungen im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit für die Nutzer\*innen dieser Gebiete entsprechend anzupassen?

Für die Kreistagsfraktion  
Andreas Kelm

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltung nicht im Bereich der Gebietsteile C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde ausführt.

#### **1) Das Land hat sich verpflichtet, jeder unteren Naturschutzbehörde die finanziellen Mittel zur Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle zur Verfügung zu stellen. Wurde diese zusätzliche Stelle bereits geschaffen und besetzt bzw. bis wann ist mit ihrer Besetzung zu rechnen?**

Es ist richtig, dass das Niedersächsische Umweltministerium bereits angekündigt hat, dass die Naturschutzbehörden die finanziellen Mittel zur Schaffung von Personalstellen zur Deckung des mit dem Niedersächsischen Weg geschaffenen Aufgabenzuwachses erhalten sollen. Eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen erfolgte mit Einführung des Niedersächsischen Weges zum 01.01.21 entsprechend. Gemäß § 4 Absatz 7 NFVG sollen die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen und die großen selbstständigen Städte, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4.900.000 Euro erhalten. Diese Regelung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Genauere Informationen hierzu werden die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der Regionalen Dienstbesprechung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium am 21.04.2021 erhalten. Eine zusätzliche Stelle ist im Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz bislang noch nicht geschaffen worden. Im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wird der Personalbedarf und die bevorstehende Mittelzuweisung für den Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz entsprechend berücksichtigt werden.

#### **2) Bis 2025 sollen landesweit 15 zusätzliche Ökologische Stationen zur Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000-Gebieten in Zusammenarbeit mit Unteren Naturschutzbehörden eingerichtet werden.**

**a) Sieht die Verwaltung den Bedarf für eine solche Ökologische Station im Landkreis Lüchow-Dannenberg?**

**b) Wenn ja, wo sollte diese nach Ansicht der Verwaltung eingerichtet werden?**

**c) Wenn nein, warum nicht?**

a) Bereits in den Jahren 2016 bzw. 2018 wurde in Lüchow-Dannenberg in verschiedenen Projekten eine naturschutzfachliche Vor-Ort-Betreuung etabliert, mit dem Ziel den hiesigen Artenreichtum zu sichern und zu fördern. Es wird angestrebt, diese bereits erfolgreiche Arbeit, gemeinsam mit den bisherigen Akteuren BUND und NLWKN, sowie Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) und Landschaftspflegeverband in Zukunft fortzusetzen und räumlich auszuweiten. Gemeinsam mit dem NLWKN, dem Bauernverband, dem Landschaftspflegeverband und dem BUND hat die UNB ein Konzept zur Fortführung der bereits sehr bewährten Schutzgebietsbetreuung unter Trägerschaft des BUND und des NLWKN erarbeitet (Anlage). Dieses Konzept wurde durch den BUND am 23.03.21 an das Niedersächsische Umweltministerium versandt. Umsetzung der Managementplanung für die Natura-2000-Gebiete und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehen dabei ebenso in Fokus wie eine Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit am Grünen Band und die Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Für die Kreisverwaltung würden sich bei Realisierung des Konzeptes wesentliche Synergieeffekte hinsichtlich der Ausführung der übertragenen Aufgaben aus den genannten Themenfeldern Natura 2000, WRRL sowie Niedersächsischer Weg ergeben.

b) Als Standort für die zukünftige Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000-Gebieten ist die ehemalige Grundschule in Bergen an der Dumme vorgesehen. Von dort aus wird bereits seit 2016 von der Ökologischen Station des BUND und dem Projektbüro „KLuGe Dumme“ des NLWKN eine bis 31.12.2021 befristete Vor-Ort-Betreuung erfolgreich durchgeführt.

#### **3) Mit der Einführung des § 2a NAGBNatSchG wurde der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten grundsätzlich untersagt.**

**a) Sind der Verwaltung sämtliche aufgrund dieser Regelung dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächen bekannt?**

**b) Wenn nein, bis wann ist eine vollständige (Nach)Erfassung der genannten Flächenkulissen geplant?**

**c) Wurden die Eigentümer/Nutzer der betreffenden Flächen vom Grünlandumbruchverbot in Kenntnis gesetzt?**

**d) Wenn ja, von welcher Stelle?**

**e) Wenn nein, warum nicht?**

**f) Nach §2a Abs. 4 NAGBNatSchG beträgt die Frist der Naturschutzbehörde zur**

**Bearbeitung eines Antrages auf Grünlandumbruch 10 Tage. Verstreicht die Frist, gilt die Genehmigung als erteilt. Kann der Landkreis mit dem vorhandenen Personal in jedem Fall die Bearbeitungsfrist einhalten?**

a) Ja, im Zuge der aktuell beauftragten Grundlagenerarbeitung zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt die Erfassung der genannten Grünlandstandorte. Nach Auswertung der digital bereits vorliegenden Informationen zu den betroffenen Grünlandstandorten kann eine entsprechende Kulisse generiert werden und der Naturschutzbehörde als Vorinformation dienen.

c) Eine Information von Eigentümern/Nutzern erfolgte über die Kreisverwaltung bislang nicht. Ob und auf welchem Wege eine Information von Betrieben erfolgen sollte, wird die regionale Dienstbesprechung mit dem Umweltministerium am 21.04.21 zeigen. Es wird den Flächennutzern jedoch grundsätzlich unterstellt, dass Ihnen die Regelungen des Naturschutzgesetzes bekannt sind und diese beachtet werden.

f) Für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts sollen die Landkreise ab 2022 Mittel zugewiesen bekommen. Den durch den Aufgabenzuwachs entstehenden Mehrbedarf an Personalkapazität der Naturschutzbehörde gilt es mit den zugewiesenen Mitteln zu decken.

**4) Mit der Änderung des § 5 NAGBNatSchG unterliegt die Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen in aller Regel auch dann der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG, wenn sie keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf. Um dieser Regelung zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen die genannten Landschaftselemente jedoch bekannt sein.**

**a.) Sind die genannten Landschaftselemente der Naturschutzbehörde in ihrer Lage und Angrenzung bekannt?**

**b.) Wenn nein, bis wann ist eine entsprechende Erfassung geplant?**

a) Im Zuge der kreisweiten Biotoptypenkartierung wurden Landschaftselemente, wie Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen erfasst, so dass deren Lage und Abgrenzung der Naturschutzbehörde vorliegen.

**5) Mit der Änderung des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG wurden mit den Biotoptypen „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“, „mesophiles Grünland“ und Obstbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen aber einer Flächengröße von 2.500 m<sup>2</sup> zusätzliche gesetzlich geschützte Biotope definiert.**

**Bis wann plant die Verwaltung diese Biotope vollständig erfasst und in das Kataster nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen zu haben?**

Die Vorkommen der im § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotoptypen im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegen der Naturschutzbehörde bereits grundsätzlich in ihrer räumlichen Abgrenzung vor. Eine Überführung dieser Biotopabgrenzungen in das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope wird zur Zeit vorbereitet. Im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans werden während der diesjährigen und falls erforderlich auch nächstjährigen Vegetationszeit detaillierte Kartierungen zur vollständigen Pflanzenartenerfassung der Biotope erfolgen. Mit den Ergebnissen werden die Eintragungen im Kataster sukzessive vervollständigt, bzw. aktualisiert.

**6) Mit dem neu eingefügten § 25a NAGBNatSchG wurde der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie gleichzeitig Natura 2000-Gebiete sind, reglementiert.**

**a.) In Naturschutzgebieten bedarf der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel der Anzeige an die Naturschutzbehörde. Diese kann innerhalb von 10 Arbeitstagen dem Einsatz widersprechen. Ist mit dem vorhandenen Personal gewährleistet, dass in jedem Fall eine sachgemessene Prüfung erfolgt?**

**b.) Plant die Verwaltung die Schutzgebietsverordnungen im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit für die Nutzer\*innen dieser Gebiete entsprechend anzupassen?**

a) Für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts sollen die Landkreise ab 2022 Mittel zugewiesen bekommen. Den durch den Aufgabenzuwachs entstehenden Mehrbedarf an Personalkapazität der Naturschutzbehörde gilt es mit den zugewiesenen Mitteln zu decken.

- b) Im Zuge einer Aktualisierung der bereits in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnungen sowie bei Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete „EU-Vogelschutzgebiet Lucie“, EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ wird die genannte Änderung des NAGBNatSchG soweit erforderlich Beachtung finden.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Unterstützerschreiben Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Anlage 2 LKUE-Begleitschreiben-Konzeptentwurf-Naturschutzstation-DAN-UE  
Anlage 3 Unterstützungsschreiben BVNON  
Anlage 4 Konzept\_Biodiversitätsberatung\_BVNON  
Anlage 5 Anschreiben MU\_BUND  
Anlage 6 Konzept-Kooperative\_Naturschutzstation\_Wendland\_Drawehn
-